

Ergänzung zur Hausordnung: Nutzung von Handy, Smartphone und anderer mobiler elektronischer Geräte

- §1 Die Nutzung von Handys, Smartphones, Tablets, Kopfhörern und anderer mobiler Geräte ist auf dem gesamten Schulgelände und im Schulgebäude von 7.20 Uhr bis 13 Uhr untersagt. Die Geräte sind stummzuschalten und nicht sichtbar zu verstauen. Ausnahmen sind in den §§ 2-4 geregelt.
- §2 Den MSS-Schülerinnen/-Schülern ist das Benutzen von Smartphones und Tablets in den Pausen in den Aufenthaltsräumen erlaubt.
- §3 Den Schülerinnen und Schülern der Klassenstufe 10 und der MSS ist in den Freistunden das Benutzen von Smartphones und Tablets sowie Kopfhörern im MSS-Raum, in den Studierinseln und den Arbeitsbereichen erlaubt.
- §4 Es ist grundsätzlich gestattet, mobile elektronische Geräte im Unterricht etwa als Heft- oder Buchersatz zu nutzen. Im Unterricht entscheidet die Lehrkraft in der konkreten Situation über deren Nutzung. Push-Benachrichtigungen sind auszuschalten.
- §5 Verstößt eine Schülerin bzw. ein Schüler gegen die §§ 1-3, wird das Gerät durch die Lehrkraft eingezogen und kann ab 13 Uhr bei der Schulleitung abgeholt werden. Verstöße werden protokolliert, bei wiederholtem Verstoß werden Ordnungsmaßnahmen nach §96 ÜSchO eingeleitet.
- §6 Die Schülerinnen und Schüler verpflichten sich, keine jugendgefährdenden Bilder, Videos oder Texte auf Handys, Smartphones und andere mobile elektronische Geräte zu laden, solche weiterzusenden oder sonst zu verbreiten.
- §7 Besteht ein konkreter Verdacht, dass sich jugendgefährdende oder strafrechtlich relevante Bilder, Videos oder Texte auf den Geräten einer Schülerin oder eines Schülers befinden, ist die Lehrkraft berechtigt, das Gerät einzuziehen und nach § 184 StGB Kontakt mit der Schulleitung und/ oder der Polizei aufzunehmen.
- §8 Bei groben Verstößen gegen diese Ordnung kann die Lehrkraft oder die Schulleitung Ordnungsmaßnahmen nach §96 ÜSchO einleiten. Außerdem werden die Eltern informiert. In besonders schweren Fällen kann auch ein Schulverweis ausgesprochen werden.
- §9 Bei **Leistungsüberprüfungen** müssen Handys, Smartphones und andere mobile elektronische Geräte (z.B. Smartwatches) nach Aufforderung auf dem Lehrerpult abgelegt werden. Nicht abgelegte Geräte werden als **Täuschungsversuch** gewertet.
- §10 Bild- und Tonaufnahmen jeglicher Art sind verboten, sofern dies nicht ausdrücklich für unterrichtliche Zwecke erlaubt wird.

StD` Anne Schwamm, AK Hausordnung, 01.10.2024